

WARTUNGSVERTRAG

zwischen der Fa. C.A.T.S. Software GmbH
und dem Lizenznehmer

1. GELTUNGSBEREICH

Für die Pflege- und Wartungsleistungen der Firma C.A.T.S. Software GmbH gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen.

Die Serviceleistungen sind im Punkt Leistungsbeschreibung definiert und gelten für die im gesonderten Systemschein aufgeführten Produkte.

"Grundwartungszeit" ist die normale Arbeitszeit von C.A.T.S., montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen, dem 24.12. und dem 31.12., sowie in den Betriebsferien.

2. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WARTUNGSLEISTUNGEN

C.A.T.S. kann die Wartung und Pflege von Produkten ablehnen, für die der Vertragspartner keine gültige Lizenz nachweisen kann.

Werden Leistungen im Hause des Vertragspartners beauftragt, sind diese nach der Preisliste für Serviceleistungen zu bezahlen.

3. LEISTUNGORT

Sämtliche Leistungen werden im Stammhaus C.A.T.S. in Darmstadt, in einer der Niederlassungen oder bei einem lokalen Vertriebspartner erbracht.

Leistungen im Hause des Vertragspartners sind von diesem nach der Preisliste für Serviceleistungen zu bezahlen.

4. MITWIRKUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Um den Leistungserfolg sicherzustellen, verpflichtet sich der Vertragspartner, C.A.T.S. in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen kostenfrei zu unterstützen.

Er wird deshalb folgende Forderungen erfüllen:

- a.** ab Beginn der Vertragslaufzeit einen Ansprechpartner zu bestimmen. Diese Person ist autorisiert, Installationen und Konfigurationen für die firmenspezifische Anwendung der C.A.T.S. SOFTWARE durchzuführen.
- b.** ausschließlich geschulte Anwender am Tel.-Support teilnehmen zu lassen. Standardschulungen werden von den Support-Mitarbeitern per Tel.-Support nicht geleistet. Diese werden auf Wunsch gesondert angeboten.
- c.** soweit für die Wartung von Bedeutung, Störungen der C.A.T.S.-Hotline unverzüglich zu melden und Fehlerprotokolle oder Beschreibungen zu liefern.

Der Vertragspartner erstellt regelmäßig Sicherungskopien von allen Programmen und Daten.

Die Durchführung von Aufgaben der Systemadministration, wie Wiederherstellung von Benutzerdaten, Einbindung von Peripherie, Einrichten von Benutzern nach einer Störungsbehebung, obliegt dem Vertragspartner.

5. Systemkonfiguration

Die Wartungs- und Pflegeleistungen setzen die geeignete Systemkonfiguration voraus. Die für C.A.T.S.SOFTWARE empfohlene Konfiguration kann dem Internet entnommen werden.

6. ABGRENZUNGEN

Nicht Gegenstand des Vertrages sind Arbeiten, die dadurch verursacht werden, dass a. eigenmächtige Eingriffe an der Konfiguration oder deren Bestandteile durch den Vertragspartner oder Dritte vorgenommen werden oder die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden.

7. LEISTUNGEN

Die Vertragsleistungen werden von C.A.T.S. oder einem von C.A.T.S. autorisierten Dritten erbracht. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erbracht. Der Umfang ist nach Leistungsart, Leistungszeit und Leistungsort im Punkt Leistungsbeschreibung und im Systemschein definiert.

8. LEISTUNGSSTÖRUNG

Kommt C.A.T.S. mit Leistungen in Verzug, ist der Vertragspartner nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

C.A.T.S. kann für den Zeitraum, in dem der Vertragspartner mit seinen Leistungsverpflichtungen im Rückstand ist, die eigenen Leistungen zurückhalten.

9. VERTRAGSLAUFZEIT

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Systemschein genannten Tag. Sie beträgt mindestens vier Quartale.

Beide Seiten sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres zu kündigen, andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10. HAFTUNG

C.A.T.S. haftet für einen eingetretenen Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund dem Kunden gegenüber nur, wenn dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von C.A.T.S., deren Erfüllungsgehilfen oder Vertreter verursacht wurde.

Für die Verletzung von Betriebs-oder Geschäftsgeheimnissen durch grobe Fahrlässigkeit haftet C.A.T.S. nur, wenn C.A.T.S. auf die Vertraulichkeit der übergebenen Informationen ausdrücklich hingewiesen wurde.

11. PREISE, PREISANPASSUNGEN UND ZAHLUNGEN

Die in der Anlage zu dem Wartungsvertrag im Systemschein genannten Preise sind Monatspreise. Sie sind jeweils für ein Quartal im Voraus zu zahlen. Der Systemschein führt die jeweils lizenzierten Programme auf. Er wird bei einer Lizenzerweiterung entsprechend aktualisiert.

C.A.T.S. ist berechtigt, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist die Vertragspreise zu erhöhen. Erhält der Vertragspartner eine entsprechende Mitteilung, ist er berechtigt, den Vertrag fristgerecht zu kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt der Vertragspartner die bisher gültigen Preise bis zum Vertragsende. Die Preiserhöhung gilt als akzeptiert, erhält C.A.T.S. Software GmbH innerhalb 14 Tage nach Mitteilung der Preiserhöhung keine Vertragskündigung. Die im Systemschein genannten Monatspreise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Fallen bei der Wartung Leistungen an, die nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Systemschein enthalten sind, werden diese nach schriftlicher Auftragserteilung wie Serviceleistungen abgerechnet.

Telefonische Anforderungen von Software-Service und Wartung für nicht im Systemschein aufgeführte Dienstleistungen durch den Vertragspartner gelten als Auftrag für eine entgeltliche Serviceleistung. Der Vertragspartner muß von dem betreffenden C.A.T.S. Software Mitarbeiter auf die Kostenpflicht mind. mündlich hingewiesen werden.

12. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Softwarepflege soll die dem Vertragspartner überlassene Software von C.A.T.S. Software GmbH, im nachfolgenden C.A.T.S. genannt, stets auf dem jeweils neusten Stand halten und Probleme, die C.A.T.S. bekannt sind, lösen. Zu diesem Zweck erbringt C.A.T.S. folgende Leistungen:

Lieferung von Updates (neue Versionen) und Korrekturen um die zu pflegende Software des Vertragspartners auf dem aktuellen Stand zu halten.

Lieferung neuer Versionen, die wesentliche neue Funktionen enthalten

Korrekturlieferungen, die der Problembehebung dienen, werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Lieferung von Updates und Upgrades zur Sicherstellung der Softwarenutzung auch z.B. bei einem Generationswechsel des Betriebssystems

Lieferung notwendiger Updates z.B. für die Berücksichtigung von Normenänderungen oder Änderungen der geltenden Regeln der Technik (Sicherstellung, dass die Software den aktuellen Stand der Technik abbildet)

Unterstützung bei auftretenden Softwareproblemen telefonisch und/oder online zur Identifizierung, Verifizierung und Beseitigung

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Soweit dem Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrages Unterlagen überlassen werden, steht dem Vertragspartner ein ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht daran zu. Forderungsabtretungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind von C.A.T.S. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich beide Seiten einer Vereinbarung zuzustimmen, die der unwirksamen und nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten diese Vertragsbedingungen weiter.

Für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitfragen gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Darmstadt, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. C.A.T.S. ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

14. VERTRAGSUNTERZEICHNUNG

Beide Vertragspartner bestätigen die oben aufgeführten Vertragsbedingungen wie folgt:

C.A.T.S. Software GmbH

Darmstadt, den,

....., den